

Satzung Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.

§1

Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen »Fischereiverein Dinkelsbühl e. V.«
2. Er hat seinen Sitz in Dinkelsbühl.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach unter der Nummer 78 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - b. des Tierschutzes, insbesondere des Fischartenschutzes;
 - c. der Fischzucht;
 - d. des Gewässerschutzes;
 - e. der Jugendarbeit im gesamten Bereich des Fischereiwesens;
 - f. des Angelsports;
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch Eigentätigkeit und durch Koordinierung der Tätigkeit der Mitglieder, insbesondere durch:
 - a. Schutz und Erhaltung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, sowie die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes.
 - b. Besondere Ziele des Vereins sind der Schutz, die Erhaltung, die Reinhaltung und die Verbesserung der Gewässer, die Hege und Pflege standortgerechter und artenreicher Fischbestände sowie deren fischereiliche Nutzung.
 - c. Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft, soweit es die finanziellen Mittel des Vereins es zulassen.
 - d. Beratung, Information und Schulung der Mitglieder sowie der Allgemeinheit z.B. durch Vorträge, Kurse usw.
 - e. Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Fischerei und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer im Sinne des Naturschutzes.
 - f. Förderung einer umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Angelfischerei.
 - g. Pflege und Förderung aller Zweige des Fischereiwesens, der fischereilichen Aus- und Weiterbildung, des fischereilichen Schrifttums, sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der Fischereigerechtigkeit.
 - h. Förderung der Jugendarbeit im ganzen Bereich des Fischereiwesens.
 - i. Der Verein betätigt sich weder parteipolitisch noch konfessionell und verhält sich in Fragen der Parteipolitik und Religionen neutral.
 - j. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Zusammenschlüsse (Verbände) mit gleicher Zielrichtung werden.

Satzung Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ lt. § 52.2 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen sind keine eingezahlten Kapitalanteile und werden nicht zurückerstattet.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Alle Ämter in Organen und sonstigen Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt.
7. Der Verein kann für Personen die im Dienst und im Auftrag des Vereins Tätigkeiten ausüben, bei entsprechender Haushaltslage und mit Vorstandsbeschluss, einen pauschalen Aufwandsersatz im Rahmen der steuerfreien Möglichkeiten zahlen.
8. Tatsächlich nachgewiesene Aufwendungen werden ersetzt.

§4

Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Rechtsgrundlagen sind also:

- a. die Satzung,
- b. die Vereins- und Geschäftsordnung,
- c. die Beitrags- und Gebührenordnung,
- d. die Jugendordnung
- e. Recht- und Schlichtungsordnung
- f. die Gewässerordnung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele und -zwecke anerkennt. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern),
 - c. Jugendmitgliedern
 - d. und aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.
3. Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben der Angelfischerei, des Vereins und den Umwelt- und Naturschutz fördern.
4. Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren, sie werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst und bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese Jugendlichen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Vorstandschaft des Vereins bekleiden. Einzelheiten regelt die von der Vorstandschaft des Vereins zu erlassende Jugendordnung. Mit Vollendung des 18.

Satzung Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.

Lebensjahres werden Jugendliche aus der Jugendgruppe als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen.

5. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannte Personen, welche sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben. Der Antrag der Vorstandschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
6. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden, oder aber unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
7. Der Antragsteller ist über die Aufnahme oder Ablehnung zu unterrichten. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sowie sonst festgesetzte Beträge nach der aktuell gültigen Beitrags- und Gebührenordnung sofort fällig.
8. Mit seiner Unterschrift stimmt das Mitglied der elektronischen Erfassung seiner Daten zu. Diese Daten werden nur vereinsintern für Vereinszwecke benutzt.
9. Das aufgenommene Mitglied hat ein Jahr Probezeit zu absolvieren. Im Einzelfall kann die Vorstandschaft die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängern. Der Verein und das Mitglied haben das Recht, innerhalb der Probezeit die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt. (Rückzahlung der Aufnahmegebühr, bzw. Teilrückzahlung).

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss;
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat. Alles Weitere wird in der Vereins- und Geschäftsordnung geregelt.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann, gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Recht- und Schlichtungsausschuss einlegen. Bis zur Entscheidung des Recht- und Schlichtungsausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
6. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Vereinsvermögen und haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen wie Jahres- und Mitgliedskarten, Vereinseigentum usw. sofort zurückzugeben. Des Weiteren sind sie zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

Satzung Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder können im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Fischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet etwaige Änderungen ihrer persönlichen Daten (Adresse, Telefon usw.), im Falle einer Sepa-Lastschrift auch die Bankverbindung unverzüglich der Vorstandschaft zu melden.
5. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Vereins- und Geschäftsordnung nachzulesen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis, die des Stellvertreters ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

der/dem 1. Vorsitzenden;

der/dem 2. Vorsitzenden;

der/dem Kassierer/in;

der/dem 1. Schriftführer/in,

der/dem 2. Schriftführer/in,

der/dem 1. Jugendleiter/in;

der/dem 2. Jugendleiter/in;

der/dem 1. Gewässerwart/in;

der/dem 2. Gewässerwart/in;

der/dem 3. Gewässerwart/in;

bis zu 3 Beisitzern mit beratender Funktion die von der Vorstandschaft durch einen Vorstandschaftsbeschluss für die Dauer der Amtsperiode bestimmt werden.

Satzung Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.

3. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind in der Geschäfts- und Vereinsordnung geregelt.
4. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt für vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - e. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
8. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn drei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Zu diesen Sitzungen ist gemäß der Vereinsordnung einzuladen. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
9. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen:
 - a. Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
 - b. angemessene Abgeltung des Zeitaufwands

gezahlt wird.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im 1. Quartal. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Bei Bedarf Wahlen der Vorstandschaft,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Brief oder Mail) eingeladen.

Satzung Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.

4. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
5. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
6. Sollte die Vorstandschaft die Dringlichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sehen, so ist es möglich die Einladungsfrist auf zwei Wochen zu verkürzen.
7. Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
11. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, gemäß §2 ff der Satzung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Fischerei und des Gewässerschutzes zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31.07.2021